

Fahrpersonalgesetz und Sozialvorschriften für Kraftfahrer

**Kommentar
zum FPersG, zur FPersV, zu den Verordnungen (EWG)
Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85
und zum AETR**

**von
Rechtsanwalt Dr. Bernd Andresen
und
Ltd. Regierungsdirektor Wolfgang Winkler**

3., überarbeitete und erweiterte Auflage

ERICH SCHMIDT VERLAG

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Andresen, Bernd:

Fahrpersonalgesetz und Sozialvorschriften für Kraftfahrer :
Kommentar zum FPersG, zur FPersV, zu den Verordnungen (EWG)
Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 und zum AETR / von Bernd Andresen
und Wolfgang Winkler. – 3., überarb. und erw. Aufl. – Berlin :
Erich Schmidt, 2001
(Gesetz und Recht)
ISBN 3-503-05884-2

Sonderausgabe
aus dem Werk Güterkraftverkehrsrecht

1. Auflage 1989
2., neu bearbeitete Auflage 1999
3., überarbeitete und erweiterte Auflage 2001

ISBN 3 503 05884 2

Alle Rechte vorbehalten
© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2001
www.erich-schmidt-verlag.de

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft für das Buch
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706.

Druck: Bitter, Recklinghausen

Vorwort

Die erhebliche Bedeutung und ständige Steigerung des Straßenverkehrs in der Güter- und Personenbeförderung läßt die Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals immer wichtiger werden. Das Fahrpersonalrecht und die Sozialvorschriften im Straßenverkehr dienen in erster Linie dem sozialen Schutz der Menschen, die – hauptberuflich oder gelegentlich – in abhängiger Arbeit Güter- und Personenbeförderung durchführen.

Darüber hinaus sollen diese Vorschriften einen Beitrag zu Verkehrssicherheit leisten. Die Teilnahme des übermüdeten Fahrers am Straßenverkehr soll dadurch verhindert werden, daß die Bestimmungen die Belastungen des Fahrpersonals an ihrem Arbeitsplatz am Steuer eines LKW oder Kraftomnibusses zeitlich begrenzen. Der überlastete Fahrer ist angesichts der hohen Anforderungen, welche die Teilnahme am Straßenverkehr an den Menschen stellt, ein erhöhtes Risiko für die Sicherheit. Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr erfassen in der Regel sowohl den in abhängiger Arbeit stehenden Fahrer als auch den selbständigen Unternehmer, der selbst Fahrzeuge lenkt, die der Güter- oder Personenbeförderung dienen. Beide Personenkreise können durch ordnungswidriges Verhalten am Steuer die Verkehrssicherheit gefährden.

Das Sozialrecht im Straßenverkehr ist aufgrund internationaler wirtschaftlicher Verflechtungen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auch von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Einheitliche Regelungen der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals sollen unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen auf dem Gebiet der Güter- und Personenbeförderung vermeiden.

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr sollen mithin dazu dienen, den sozialen Arbeitsschutz des Fahrpersonals zu verbessern, die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und die Wettbewerbsbedingungen zu harmonisieren. Um diese Ziele zu erreichen, sind internationale Regelungen erforderlich. Würden lediglich Sachverhalte innerhalb des eigenen Staatsgebietes erfaßt werden, so blieben wesentliche Vorgänge des modernen Verkehrs- und Wirtschaftsgeschehens unberücksichtigt. In den letzten Jahren ist eine Angleichung der Regelungen des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) an diejenigen der EU-Verordnungen (VO) EWG Nr. 3820/85 und 3821/85 erfolgt. Das AETR wurde in Deutschland im August 1997 neu veröffentlicht. Die Anpassung des nationalen Fahrpersonalrechts erfolgte im August 1997. Die Änderungen der Fahrpersonalverordnung und des Fahrpersonalgesetzes im August 1998 wurden berücksichtigt.

Zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeit und Verhinderung von falschen Aufzeichnungen wurde die (VO) EWG Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät geändert. Die Umstellung auf elektronische Kontrollgeräte wurde eingeleitet. Da diese Änderungen jedoch erst zwei Jahre nach Veröffentlichung der technischen Anforderungen der Anlage zur Verordnung in Kraft treten – und mit der Veröffentlichung frühestens im Jahre 2001 zu rechnen ist –, haben wir von einer Kommentierung abgesehen. Es fehlt auch noch an Verwaltungsvorschriften. Die ersten Kraftfahrzeuge müssen frühestens Ende 2003 oder 2004 mit den neuen Geräten ausgerüstet werden. Da eine Umrüstung der mechanischen Geräte in den Altfahrzeugen nicht vorgesehen ist, werden die mechanischen und elektronischen Kontrollgeräte noch lange Zeit nebeneinander existieren.

Auch bei dieser Auflage haben wir uns bemüht, die gesamte veröffentlichte Rechtsprechung der Obergerichte, teilweise auch unveröffentlichte Entscheidungen, zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes bis Januar 2001. Der EuGH hatte sich mehrfach mit der Auslegung der EG-Sozialvorschriften befaßt. Die einheitliche Anwendung der EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr in Europa wird damit erleichtert.

Wir haben diesen Handkommentar für den Praktiker und Juristen im Unternehmen, in der Verwaltung, bei den Kontrollbehörden und bei den Gerichten geschrieben. Für in der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften auftretende Probleme wollen wir Lösungen anbieten. Deshalb haben wir, sofern wir ausnahmesweise eine andere als die herrschende Auffassung vertreten, dies deutlich gemacht.

Anregungen der Benutzer nehmen wir gerne entgegen.

Düsseldorf und Köln im März 2001

Dr. Bernd Andresen
Rechtsanwalt

Wolfgang Winkler
Leitender Regierungsdirektor

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Abkürzungen	9
Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen Fahrpersonalgesetz – FPersG	A 11
Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes Fahrpersonalverordnung – FPersV	B 87
Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	C 141
Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr	D 243
Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) ...	E 329
Verlautbarung zu den Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 vom 12. Dezember 1999	F 395
Sachregister	407